

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Arabistik, Islamwissenschaft,
Semitistik an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) – FPOAIS –
Vom 15. Mai 2015**

geändert durch Satzung vom
13. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen.....	2
§ 3a Kontextualisierungsmodule.....	2
§ 4 Besondere Bestimmungen zur Masterarbeit	3
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	3
Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik – Vollzeit	4
Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik – Teilzeit.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil**.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** ist der Ein-Fach-, Zwei-Fach oder Drei-Fach-Bachelorabschluss in Orientalistik, Islamwissenschaft und/oder Arabistik/Semitistik an der FAU oder einem orientbezogenen Fach. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse in sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern anerkannt, soweit das Studium Themen der oben genannten Fächer im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten zum Inhalt hat.

(2) ¹Gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Anlage 1 **ABMStPO/Phil** sind den Bewerbungsunterlagen Sprachkenntnisse in Arabisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beizufügen. ²Der Nachweis i. S. d. Satz 1 kann über den Nachweis von Arabischkursen im Umfang von mindestens 40 ECTS-

Punkten oder äquivalente Sprachzertifikate (z. B. UNIcert Stufe II oder höher) geführt werden.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen oder fachverwandten Abschlusses i. S. d. Abs. 1 Satz 1 bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ³In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen Geschichte, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas (50 %),
2. Fähigkeit, arabischsprachige Texte zu analysieren sowie vor dem Hintergrund kulturhistorischer Eckdaten zu kontextualisieren (40 %)
3. Qualität der Grundkenntnisse hinsichtlich zentraler Methoden und Techniken zur Quellenanalyse und -bewertung in der orientwissenschaftlichen Forschung (10 %).

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Das Studium ist entweder im Schwerpunkt „Arabistik/Semitistik“ oder im Schwerpunkt „Islamwissenschaft“ möglich. ²Bei Wahl des Schwerpunkts „Arabistik/Semitistik“ sind im Schwerpunktbereich mindestens folgende Module zu belegen: „Arabische Sprachwissenschaft“, „Jüdisch-Arabisch“ und „Semitische Sprachwissenschaft“. ³Bei Wahl des Schwerpunkts „Islamwissenschaft“ sind im Schwerpunktbereich mindestens folgende Module zu belegen: „Koran und Kontext“, „Sozial- und Kulturgeschichte“ und „Koran und Moderne“. ⁴Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt durch den Abschluss der Module gemäß Satz 2 bzw. 3. ⁵Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Umfang und Gliederung des Masterstudiums Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik sowie Art und Umfang der Prüfungen im Vollzeitstudiengang bestimmen sich nach der **Anlage 1**.

(3) Umfang und Gliederung des Masterstudiums Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik sowie Art und Umfang der Prüfungen im Teilzeitstudiengang bestimmen sich nach der **Anlage 2**.

§ 3a Kontextualisierungsmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Kontextualisierungsmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, thematische und methodische Erweiterungen durch den Import von Modulen anderer Studiengänge der FAU zu wählen, um im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ²Darüber hinaus wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult, die Perspektive auf weitere Gegenstandsfelder ausgeweitet sowie Erfahrungen mit interkulturellen Beobachtungshorizonten gesammelt werden.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **Prüfungs-** bzw. **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem entsprechenden Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 4 Besondere Bestimmungen zur Masterarbeit

Die Masterarbeit wird im gewählten Schwerpunkt verfasst.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Fachstudien- und Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Fachstudien- und Prüfungsordnung ab.

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik – Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Pflichtcurriculum												
Forschungsmethoden und Quellenanalyse	Masterseminar				2	10	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2				5					
Klassische Arabische Literatur	Vorlesung	2				10		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2					5				
Moderne Arabische Literatur	Vorlesung	2				10			5		Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2						5			
Projektmodul				4		10			10		Projektbericht bzw. Exposé für die Masterarbeit (ca. 15 S.)	1
Schwerpunktbereich² (Es sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu belegen.)												
Arabische Sprachwissenschaft	Masterseminar				2	(10)	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Vorlesung oder Übung	(2)	(2)				5					
Jüdisch-Arabisch	Masterseminar				2	(10)	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2				5					
Semitische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2				(10)		4			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Lektürekurs		1					2				
	Masterseminar				2			4				
Koran und Kontext	Vorlesung	2				(10)	4				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Lektürekurs		1					2				
	Masterseminar				2			4				
Sozial- und Kulturgeschichte	Masterseminar				2	(10)	5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Vorlesung	2					5					
Koran und Moderne	Vorlesung	2				(10)		5			Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Masterseminar		2					5				
Kontextualisierung I	vgl. § 3a Abs. 2					(10)		10			vgl. § 3a Abs. 2	1
Kontextualisierung II	vgl. § 3a Abs. 2					(10)			10		vgl. § 3a Abs. 2	1
Masterarbeit												
Masterarbeit	Forschungskolloquium				2	30				5	Masterarbeit (ca. 80 S.) und Vorstellung der Masterarbeit (ca. 15 Min.) (90 % + 10 %)	1
	Masterarbeit									25		
Summe		6-14 ⁴	9-14 ⁴	4	8-14 ⁴	120	30	30	30	30		
			27-46 ⁴									

- ¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- ² Bei der Wahl des Schwerpunkts ist § 3 Abs. 1 zu beachten.
- ³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁴ Abhängig von der Wahl der konkreten Module im Schwerpunktbereich.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Arabistik, Islamwissenschaft, Semitistik – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Pflichtcurriculum																	
Forschungsmethoden und Quellenanalyse	Masterseminar				2	10	5									Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1
	Übung		2				5										
Klassische Arabische Literatur	Vorlesung	2				10		5							Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1	
	Übung		2					5									
Moderne Arabische Literatur	Vorlesung	2				10				5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Übung		2							5							
Projektmodul				4		10				10				Projektbericht bzw. Exposé für die Masterarbeit (ca. 15 S.)	1		
Schwerpunktbereich² (Es sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten zu belegen.)																	
Arabische Sprachwissenschaft	Masterseminar				2	(10)	5							Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Vorlesung oder Übung	(2)	(2)				5										
Jüdisch-Arabisch	Masterseminar				2	(10)			5					Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Übung		2					5									
Semitische Sprachwissenschaft	Vorlesung	2				(10)				4				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Lektürekurs		1							2							
	Masterseminar				2					4							
Koran und Kontext	Vorlesung	2				(10)	4							Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Lektürekurs		1					2									
	Masterseminar				2			4									
Sozial- und Kulturgeschichte	Masterseminar				2	(10)			5					Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Vorlesung	2							5								
Koran und Moderne	Vorlesung	2				(10)				5				Referat (20 Min.) und Hausarbeit (ca. 20 S.) (ein Drittel + zwei Drittel) oder Klausur (90 Min.) ³	1		
	Masterseminar		2							5							
Kontextualisierung I	vgl. § 3a Abs. 2					(10)			10					vgl. § 3a Abs. 2	1		
Kontextualisierung II	vgl. § 3a Abs. 2					(10)						10		vgl. § 3a Abs. 2	1		
Masterarbeit																	
Masterarbeit	Forschungskolloquium				2	30							5	Masterarbeit (ca. 80 S.) und Vorstellung der Masterarbeit (ca. 15 Min.) (90 % + 10 %)	1		
	Masterarbeit												15			10	
Summe		6-14 ⁴	9-14 ⁴	4	8-14 ⁴	120	20	10	20	10	20	10	15	15			
			27-46 ⁴														

- ¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.
- ² Bei der Wahl des Schwerpunkts ist § 3 Abs. 1 zu beachten.
- ³ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁴ Abhängig von der Wahl der konkreten Module im Schwerpunktbereich.